

Entwässerungssatzung

der Stadt Günzburg

vom 22. August 2000

(amtlich bekanntgemacht am 29. August 2000)

in der seit 21. November 2001 geltenden Fassung

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Begriffsbestimmungen	1
§ 1 Öffentliche Einrichtung.....	1
§ 2 Verpflichtete, Berechtigte.....	2
§ 3 Sonstige Begriffsbestimmungen	2
Zweiter Abschnitt: Anschluss und Benutzung	3
§ 4 Recht auf Anschluss und Benutzung	3
§ 5 Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung	3
§ 6 Befreiungen	4
§ 7 Sonderfälle	4
§ 8 Grundstücksanschluss.....	4
Dritter Abschnitt: Die Grundstücks-Entwässerungsanlage	4
§ 9 Grundsätzliche Anforderungen	4
§ 10 Zulassung der Grundstücks-Entwässerungsanlage	5
§ 11 Arbeiten an der Grundstücks-Entwässerungsanlage	6
§ 12 Stilllegung von Einrichtungen	6
Vierter Abschnitt: Überwachung	6
§ 13 Einleitungsverbote	6
§ 14 Überwachung	7
§ 15 Genehmigungsvorbehalt für bestimmte wassergefährdende Stoffe	7
§ 16 Untersuchung des Abwassers	8
Fünfter Abschnitt: Sonstiges	8
§ 17 Allgemeine Auskunfts- und Mitteilungspflichten	8
§ 18 Haftung.....	8
§ 19 Duldung öffentlicher Leitungen	8
§ 20 Ordnungswidrigkeiten	9
§ 21 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel	9
§ 22 Inkrafttreten	9

Erster Abschnitt: Begriffsbestimmungen

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- ¹ Die Stadt Günzburg betreibt alle ihre Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung zusammen als eine öffentliche Einrichtung. ² Diese ist in den nachfolgenden Vorschriften sowie in der Entwässerungskostensatzung zusammenfassend jeweils als „öffentliche Entwässerungsanlage“ bezeichnet.
- Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.
- Zur öffentlichen Entwässerungsanlage gehören - mit allen Bestandteilen und Zubehör – insbesondere die
 - Sammelkläranlagen,
 - Anlagen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser,
 - Schmutz-, Regen- und Mischwasserkanäle,
 - Grundstücksanschlüsse, soweit sie sich im öffentlichen Straßengrund befinden.
- Für das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt Günzburg und den die öffentliche Entwässerungs-

- anlage benutzenden Personen (Benutzungsverhältnis) gelten vor allem:
- die Vorschriften dieser Entwässerungssatzung
 - die Entwässerungskostensatzung
 - die Ergänzungsbeitragssatzung

§ 2 Verpflichtete, Berechtigte

- (1) ¹ Soweit nichts anderes bestimmt ist, hat die Verpflichtungen aus dieser Satzung auf eigene Kosten jede Person zu erfüllen, der
- a) das Eigentum,
 - b) der Nießbrauch,
 - c) ein Erbbaurecht oder
 - d) ein dingliches Wohnungsrecht an dem betroffenen Grundstück zusteht.
- ² Im folgenden wird der in Satz 1 a) bis d) bezeichnete Personenkreis zusammenfassend „Verpflichtete“ genannt.
- (2) Mehrere für das selbe Grundstück verpflichtete Personen haften als Gesamtschuldner.
- (3) Den Verpflichteten stehen auch die in dieser Satzung vorgesehenen Rechte zu.

§ 3 Sonstige Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung sowie im Sinne der Entwässerungskostensatzung und der Ergänzungsbeitragssatzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser
ist sowohl das Niederschlagswasser als auch das Schmutzwasser.
2. Niederschlagswasser
ist das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließende Wasser.
3. Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser sowie das Wasser, das wasserhaltigen Substanzen bei der Verarbeitung entzogen wird.
4. Häusliches Abwasser
ist das regelmäßig in Haushalten anfallende, sich aus Fäkal-, Spül-, Wasch- und Badewasser zusammensetzende Schmutzwasser.
5. Kanäle
sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie zum Beispiel Rückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
6. Mischwasserkanäle
sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
7. Schmutzwasserkanäle
dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
8. Regenwasserkanäle
dienen nur der Aufnahme von Niederschlagswasser.
9. Sammelkläranlage
ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
10. Kunden
sind die Verpflichteten (§ 2) sowie alle, die zur Nutzung eines angeschlossenen Grundstücks berechtigt sind.
11. Grundstück
ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum derselben Personen, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt; soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
12. Grundstücksanschluss
ist die Gesamtheit der Anlagen, die zur Verbindung der einzelnen Grundstücks-Entwässerungsanlage mit dem öffentlichen Kanal bestimmt sind. Zum Grundstücksanschluss gehören insbesondere

- das Anschluss-Stück am Kanal,
- die Rohrleitung vom Endpunkt der Grundstücks-Entwässerungsanlage bis zum Kanal,
- der Kontrollschacht.

13. Grundstücks-Entwässerungsanlage

ist die Gesamtheit der Anlagen, die innerhalb eines Grundstücks zur Überwachung, Behandlung oder Beseitigung des auf ihm anfallenden Abwassers bestimmt sind. Die Grundstücks-Entwässerungsanlage endet am Kontrollschacht oder der Messeinrichtung; bei Grundstücken ohne eigenen Kontrollschacht oder Messeinrichtung endet sie am letzten Knotenpunkt der Abwasserleitungen des Grundstücks.

14. Messeinrichtung

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

15. Abflussbeiwert

ist das Verhältnis der Regenwasserabfluss-Spende zur Regenspende.

Zweiter Abschnitt: Anschluss und Benutzung

§ 4 Recht auf Anschluss und Benutzung

- (1)¹ Für jedes Grundstück, das durch einen Kanal erschlossen ist, besteht nach Maßgabe dieser Satzung das Recht,
- a) an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen zu werden (Anschlussrecht) und
 - b) das auf ihm anfallende Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (2)¹ Ein Anspruch auf Herstellung oder Änderung von Kanälen oder sonstigen Einrichtungen der öffentlichen Entwässerungsanlage besteht nach dieser Satzung nicht. ² Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt.
- (3) Die Stadt kann in Einzelfällen den Anschluss ablehnen,
- wenn er wegen der Lage eines Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert und
 - die Kunden sich nicht verpflichten und auch nicht auf Verlangen dafür Sicherheit leisten, die Mehrkosten zu übernehmen.
- (4) Kein Benutzungsrecht besteht:
- a) für unverändertes Niederschlagswasser, das auf dem Grundstück versickert werden kann
 - b) für Niederschlagswasser, wenn nur ein Anschluss an einen Schmutzwasserkanal besteht
 - c) für Abwasser, das Stoffe enthält, die nach dieser Satzung oder anderen Vorschriften nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden dürfen
 - d) für Abwasser, dessen Übernahme aus anderen Gründen technisch nicht möglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde
 - e) für sonstiges Abwasser, das wegen seiner Art und Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt.
- (5)¹ Vom Anschlussrecht und vom Benutzungsrecht ausgenommen sind die unbebauten Teile der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der Kreisstraßen. ² Dies gilt nicht, soweit die Stadt selbst Träger der Straßenbaulast ist (Art. 41b Absatz 3 Bayer. Wassergesetz).

§ 5 Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1)¹ Alle Grundstücke, für die ein Anschlussrecht besteht, müssen entsprechend dem Umfang dieses Rechts (§ 4) an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sein (Anschlusszwang). ² Ein Anschlusszwang besteht nicht,
- a) wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist oder
 - b) wenn ein Grundstück nicht bebaut ist und auf ihm auch kein Abwasser anfällt.
- (2) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen vorhanden sind, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann.
- (3)¹ Auf jedem Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist, muss alles vom Benutzungsrecht erfasste Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet

werden (Benutzungszwang). ² Diese Verpflichtung trifft die Kunden und alle Personen, die ein Grundstück tatsächlich nutzen.

§ 6 Befreiungen

- (1) ¹ Vom Anschlusszwang oder vom Benutzungszwang wird auf Antrag befreit, soweit der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen nicht zumutbar ist. ² Die Befreiung ist nur zulässig, wenn keine Erfordernisse des Gemeinwohls entgegenstehen.
- (2) ¹ Der Antrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei den Stadtwerken der Stadt Günzburg einzureichen. ² Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Sonderfälle

¹ Soweit kein Recht oder keine Pflicht zum Anschluss oder zur Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage besteht, kann die Stadt durch Vereinbarung ein Benutzungsverhältnis begründen. ² Für dieses gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Entwässerungskosten-Satzung entsprechend; ausnahmsweise kann in der Vereinbarung eine abweichende Regelung getroffen werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8 Grundstücksanschluss

- (1) Die Stadt ist berechtigt, auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück einen Grundstücksanschluss mit all den Bestandteilen und Anlagen zu errichten, die für die ordnungsmäßige Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.
- (2) ¹ Alle Arbeiten an Grundstücksanschlüssen, wie zum Beispiel deren Herstellung, Änderung oder Beseitigung, sind der Stadt Günzburg vorbehalten. ² Soweit sie die Arbeiten vergibt, sind Wünsche der Kostenpflichtigen bei der Auswahl der ausführenden Unternehmen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. ³ Die Stadt kann auf Antrag zulassen, dass Kunden selbst Arbeiten am Grundstücksanschluss durchführen, in diesem Falle gelten die Vorschriften für die Arbeiten an Kundenanlagen entsprechend.
- (3) ¹ Die Stadt bestimmt die Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. ² Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. ³ Sie hat die Kunden dazu vorher anzuhören und begründete Wünsche nach Möglichkeit zu berücksichtigen. ⁴ Soweit möglich ist jeder Grundstücksanschluss mit einem Kontrollschacht zu versehen, bei Bedarf statt dessen oder zusätzlich mit einer Messeinrichtung.
- (4) Die Stadt hat die Grundstücksanschlüsse auf Wunsch der Kunden zu ändern, zu beseitigen oder neu einzubauen, wenn
 - es ohne Beeinträchtigung der Ordnungsmäßigkeit des Anschlusses möglich ist,
 - die Kunden sich zur Übernahme der dadurch anfallenden Kosten verpflichten und
 - auf Verlangen dafür Sicherheit geleistet wird.
- (5) ¹ Die Kunden haben auf ihrem Grundstück die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. ² Sie dürfen keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. ³ Dieser muss stets zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein.

Dritter Abschnitt: Die Grundstücks-Entwässerungsanlage

§ 9 Grundsätzliche Anforderungen

- (1) Auf jedem Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist eine Grundstücks-Entwässerungsanlage herzustellen und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücks-Entwässerungsanlage ist mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn nicht das gesamte Schmutzwasser einer Sammelkläranlage zugeführt wird.
- (3) ¹ Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie zum Beispiel Benzin oder Öle, abgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über Abscheider zu leiten. ² Die Abscheider sind in die Grundstücks-Entwässerungsanlage einzubauen.
- (4) Die Grundstücks-Entwässerungsanlage ist mit einer Hebeanlage zu betreiben, soweit auf dem Grundstück anfallendes Abwasser ansonsten nicht ordnungsgemäß dem öffentlichen Kanal zu-

geführt werden kann. Wenn die Ursache hierfür in einer fehlerhaften Ausführung des öffentlichen Kanals liegt, erstattet die Stadt Günzburg die notwendigen Kosten der Hebeanlage.

- (5)¹ Wird auf einem Grundstück der maßgebliche Abflussbeiwert überschritten, so kann die Stadt verlangen, dass im Rahmen der Grundstücks-Entwässerungsanlage Rückhaltebecken erstellt und betrieben werden. ² Maßgeblich ist der Abflussbeiwert, der der Bemessung des öffentlichen Kanals zugrunde gelegt ist, welcher der Aufnahme des Abwassers aus dem Grundstück dient.
- (6) Einrichtungen gegen den Rückstau des Abwassers aus den Kanälen in die Grundstücke sind bei Bedarf in die Grundstücks-Entwässerungsanlagen einzubauen.
- (7) Darf von Grundstücken ausnahmsweise auch unverändertes Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden, sind neu zu errichtende Grundstücks-Entwässerungsanlagen mit Rückhalteeinrichtungen zu versehen. Das Niederschlagswasser ist in solchen Fällen auf dem Grundstück zurückzuhalten, bis im städtischen Kanal wieder Trockenwetterabfluss herrscht.
- (8)¹ Die Grundstücks-Entwässerungsanlage sowie Arbeiten daran müssen stets den Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. ² Insbesondere muss die Grundstücks-Entwässerungsanlage so beschaffen sein, dass Beeinträchtigungen anderer Einleiter oder der öffentlichen Entwässerungsanlage sowie Gewässerverunreinigungen ausgeschlossen sind.
- (9) Arbeiten an der Grundstücks-Entwässerungsanlage dürfen nur fachlich geeignete Unternehmer ausführen.

§ 10 Zulassung der Grundstücks-Entwässerungsanlage

- (1)¹ Bevor die Grundstücks-Entwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen vorzulegen:
- Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000
 - Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und eine etwa erforderliche Grundstückskläranlage ersichtlich sind
 - Längsschnitte aller Leitungen im Maßstab 1:100 bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, die Schächte sowie der höchstmögliche Grundwasserstand zu ersehen sind
 - wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder sonstiges Abwasser anfällt, das in seiner Beschaffenheit erheblich von häuslichem Abwasser abweicht, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und Bewohner,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials und der Erzeugnisse,
 - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird,
 - die Vorbehandlung des Abwassers (zum Beispiel Kühlung, Reinigung, Neutralisation),
 - Bemessungsnachweise.
- ² Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.
- ³ Alle Unterlagen sind in doppelter Fertigung einzureichen und zu unterschreiben.
- (2)¹ Die Stadt prüft, ob die beabsichtigte Grundstücks-Entwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. ² Ist das der Fall, so erteilt die Stadt schriftlich ihre Genehmigung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Genehmigungsvermerk zurück; andernfalls setzt die Stadt bei Bedarf unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen. ³ Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (3)¹ Mit den Arbeiten an der Grundstücks-Entwässerungsanlage darf erst nach Genehmigung der Stadt begonnen werden. ² Eine zusätzliche Genehmigungspflicht, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der vorausgehenden Absätze kann die Stadt Ausnahmen zulassen, soweit sich ein Vorhaben trotzdem ausreichend beurteilen lässt.

§ 11 Arbeiten an der Grundstücks-Entwässerungsanlage

- (1)¹ Den Stadtwerken der Stadt Günzburg sind folgende Arbeiten an der Grundstücks-Entwässerungsanlage drei Tage vor Beginn schriftlich anzuzeigen:
- das Herstellen oder Ändern der Anlage;
 - das Ausführen größerer Unterhaltungsarbeiten;
 - das Beseitigen der Anlage;
- gleichzeitig ist der mit den Arbeiten betraute Unternehmer zu benennen.
- ² Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist die Anzeige innerhalb 24 Stunden nachzuholen.
- (2)¹ Die Stadt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. ² Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Stadt verdeckt werden. ³ Andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen.
- (3)¹ Die Stadt kann verlangen, dass die Grundstücks-Entwässerungsanlage nur mit ihrer Genehmigung in Betrieb genommen wird.

§ 12 Stilllegung von Einrichtungen

¹ Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald und soweit deren Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden kann; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, deren Schmutzwasser vollständig einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden kann. ² Sonstige Grundstücks-Entwässerungseinrichtungen, die durch den Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage entbehrlich wurden, sind außer Betrieb zu setzen, wenn sie den Bestimmungen dieser Satzung nicht entsprechen.

Vierter Abschnitt: Überwachung

§ 13 Einleitungsverbote

- (1) ¹ In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die geeignet sind,
- die dort beschäftigten Personen zu gefährden oder gesundheitlich zu beeinträchtigen,
 - die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke zu schädigen oder zu gefährden,
 - den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage zu erschweren, zu behindern oder anderweitig zu beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes zu erschweren oder zu verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auszuwirken.
- ² Dieses Einleitungsverbot gilt für feste, flüssige und gasförmige Stoffe aller Art, wenn sie eine der vorbeschriebenen Auswirkungen haben können, unabhängig davon, ob sie in nachstehendem, nur beispielhaften Katalog ausdrücklich erwähnt werden.
- (2) In die Kanäle dürfen demnach insbesondere folgende Stoffe nicht eingeleitet werden:
- a) Grund- und Quellwasser
 - b) feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Müll, Lumpen, Dung, Schlachtabfälle, Küchenabfälle, Bauschutt, Zement, Sand, Kies, Asche, Schlacke, Treber, Hefe
 - c) flüssige Stoffe, die erhärten
 - d) Schlämme aus Vorbehandlungsanlagen, Inhalt von Abortgruben, Räumgut aus Leichtstoff- oder Fettabscheidern
 - e) Stoffe, die Ablagerungen, Verstopfungen oder Verklebungen in den Kanälen verursachen können
 - f) feuergefährliche, zerknallfähige, infektiöse, radioaktive Stoffe
 - g) Jauche, Gülle, Silosickersaft, Molke, Töteblut aus Schlächtereien
 - h) größere Farbstoffmengen
 - i) Stoffe, die schädliche Ausdünstungen verbreiten können
 - j) Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben, das
 - wärmer als + 35° C ist,
 - einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 hat,
 - aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - mehr als 20 mg/l unverseifbare Kohlenwasserstoffe enthält,

- größere Mengen oder ungelöste, insbesondere chlor- oder fluorhaltige organische Lösungsmittel enthält,
 - schädliche Konzentrationen an Schwermetallverbindungen, Cyanid, Phenolen oder anderen Giftstoffen aufweist oder
 - als Kühlwasser benützt worden ist.
- (3)¹ Die Stadt kann die Einleitung von an sich ausgeschlossenen Stoffen genehmigen, wenn Vorkehrungen getroffen werden, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren.² Über diese Vorkehrungen ist den Stadtwerken der Stadt Günzburg rechtzeitig vorher eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.³ Die Stadt hört dazu vor der Genehmigung erforderlichenfalls die für Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.⁴ Die Genehmigung bedarf der Schriftform; sie kann mit Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt versehen sowie befristet werden.
- (4) Vorbehalten bleiben vertragliche Regelungen, die das Einleiten von an sich ausgeschlossenen Stoffen durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen.

§ 14 Überwachung

- (1)¹ Die Stadt ist jederzeit befugt,
- Abwasserproben zu entnehmen,
 - Abwassermessungen durchzuführen sowie
 - Grundstücks-Entwässerungsanlagen und Grundstücksanschlüsse daraufhin zu überprüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Stadt Günzburg auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden.
- ² Zu diesen Zwecken ist den Beauftragten der Stadt zu angemessener Tageszeit ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren; diese Verpflichtung trifft die Kunden und alle Personen, die ein Grundstück tatsächlich nutzen.³ Die Beauftragten der Stadt haben sich auf Verlangen auszuweisen und - außer bei Probeentnahmen und Abwassermessungen - ihr Kommen nach Möglichkeit vorher anzukündigen.
- (2)¹ Die Stadt Günzburg hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen.² Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Abwasser-Einleitung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3)¹ Auf Verlangen der Stadt sind Grundstücks-Entwässerungsanlagen durch einen Fachkundigen auf ihren Bauzustand, insbesondere auf Dichtheit und Funktionsfähigkeit, untersuchen zu lassen.² Ein solche Untersuchung darf jedoch nur gefordert werden, wenn
- Grundstücks-Entwässerungsanlagen neu hergestellt oder geändert worden sind oder
 - seit der letzten derartigen Untersuchung zehn Jahre vergangen sind oder
 - Zweifel an der Mängelfreiheit von Grundstücks-Entwässerungsanlagen veranlasst sind.
- ³ Die Stadt kann verlangen, dass ihr eine Bestätigung des Fachkundigen über das Ergebnis der durchgeführten Untersuchung und über die Mängelbeseitigung vorgelegt wird.
- (4) Fällt Gewerbe- oder Industrieabwasser oder sonstiges Abwasser an, das in seiner Beschaffenheit erheblich von häuslichem Abwasser abweicht, kann die Stadt verlangen, dass in der Grundstücks-Entwässerungsanlage Überwachungseinrichtungen betrieben werden. Dies gilt nicht, sofern solche Überwachungseinrichtungen schon aufgrund anderer Vorschriften betrieben werden und auch der Stadt zugänglich sind.

§ 15 Genehmigungsvorbehalt für bestimmte wassergefährdende Stoffe

- ¹ Die Vorschriften der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisationen (VGS) vom 9. Dezember 1990 (GVBl. 1990 S. 586) in ihrer jeweils aktuellen Fassung gelten neben dieser Satzung.² Sofern jedoch die von der Verordnung erfassten Stoffe bereits unter Einleitungsverbote dieser Satzung fallen, verbleibt es bei diesen.

§ 16 Untersuchung des Abwassers

- (1)¹ Die Stadt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Anschluss verlangen.² Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn sich Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers ändern, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, deren Einleitung verboten ist.
- (2)¹ Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen.² Die Kosten der Untersuchung hat der Einleiter zu tragen, wenn diese Anlass zur Beanstandung des untersuchten Abwassers gibt.³ Die Stadt kann verlangen, dass ihr die Messergebnisse vorhandener Überwachungseinrichtungen vorgelegt werden.

Fünfter Abschnitt: Sonstiges

§ 17 Allgemeine Auskunft- und Mitteilungspflichten

- (1) Der Stadt sind alle Auskünfte zu erteilen, die benötigt werden, um den Zustand der auf einem Grundstück vorhandenen Anlagen zur Abwasserüberwachung, Abwasserbehandlung oder Abwasserbeseitigung prüfen zu können.
- (2) Der Stadt Günzburg sind unverzüglich mitzuteilen:
 - 2.1 jeder Wechsel der Verpflichteten
 - 2.2 die Absicht, zusätzliche Abwasser erzeugende Einrichtungen zu verwenden, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Kapazität der öffentlichen Entwässerungsanlage wesentlich erhöht
 - 2.3 das Weiterbetreiben einer Grundstücks-Kläranlage nach Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage
 - 2.4 das Eindringen von Stoffen, deren Einleitung verboten ist, in eine Grundstücks-Entwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage
 - 2.5 jede sonstige Beeinträchtigung des Grundstücksanschlusses oder der Grundstücks-Entwässerungsanlage, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen, sowie sonstige Störungen
 - 2.6 die Beseitigung beanstandeter Mängel
- (3) Die Verpflichtungen nach den vorausgehenden Absätzen treffen die Kunden und alle Personen, die ein Grundstück tatsächlich nutzen.

§ 18 Haftung

- (1)¹ Wer den Vorschriften dieser Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, haftet für alle dadurch entstehenden Schäden.² Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (2) Genehmigungen und Prüfungen der Stadt befreien die Beteiligten nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung ihrer Arbeiten.

§ 19 Duldung öffentlicher Leitungen

- ¹ Auf Grundstücken,
- die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind oder
 - die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der öffentlichen Entwässerungsanlage benutzt werden
- oder
- für welche die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlage sonst vorteilhaft ist,
- haben die Eigentümer das Anbringen oder Verlegen örtlicher Leitungen für die Abwasserbeseitigung zu dulden.
- ² Die Duldungspflicht entfällt, wenn die Inanspruchnahme eines Grundstückes die Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten *

Verstöße gegen diese Satzung können nach Artikel 24 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden. Aufgrund dieser Vorschrift wird hiermit der Stadtverwaltung die Befugnis übertragen, eine Geldbuße gegen Personen zu verhängen, die vorsätzlich

- a) ein anschlusspflichtiges Grundstück (§ 5 Absatz 1) nicht an die öffentliche Entwässerungsanlage anschließen oder
- b) Abwasser, das in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden muss (§ 5 Absatz 3 Satz 1), dieser nicht zuführen oder
- c) verbotene Stoffe (§ 13) oder Abwasser, das vom Benutzungsrecht ausgeschlossen ist (§ 4 Absatz 4), in die öffentliche Entwässerungsanlage einleiten oder
- d) eine Grundstücks-Entwässerungsanlage ohne Genehmigung der Stadt Günzburg (§ 10 Absatz 3) herstellen oder ändern oder
- e) Arbeiten an einer Grundstücks-Entwässerungsanlage nicht rechtzeitig der Stadt anzeigen (§ 11 Absatz 1) oder
- f) eine ihnen obliegende Auskunftspflicht (§ 16 Absatz 1, § 17 Absatz 1 und Absatz 2) nicht erfüllen.

Der Mindestbetrag der Geldbuße ergibt sich aus § 17 Absatz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz, der Höchstbetrag aus Artikel 24 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung.

§ 21 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Verpflichtungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22 Inkrafttreten **

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die am 18.12.1979 ausgefertigte Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Stadt Günzburg, bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Günzburg auf Seite 20 der Günzburger Zeitung vom 21.12.1979, und alle dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

*) § 20 geändert mit Wirkung ab 21.11.2001 durch die Änderungsvorschriften vom 19.11.2001, im Rathaus niedergelegt am 19.11.2001 und Niederlegung bekanntgemacht auf Seite 27 der Günzburger Zeitung vom 20.11.2001

**) Betrifft die ursprüngliche Fassung; das Inkrafttreten von Änderungen ergibt sich aus der jeweiligen Änderungs-Vorschrift!